

## VERFAHRENSVERMERKE

### 1. ~~AUFSTELLUNGS~~ / ANDERUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat hat am 20.12.1989  
gem. § 2 Abs. 1 BauGB die ~~Aufstellung~~ /  
Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.  
Dieser Beschluß wurde am 10.05.1990  
öffentlich bekanntgemacht.

am 19.01.1993 gem. § 10  
BauGB als Satzung beschlossen.

### 2. FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG

Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB  
wurde am 21.05.1990 / in der Zeit vom  
\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ durchgeführt.

### 5. ANZEIGEVERFAHREN

Der Bebauungsplan wurde gem. § 11 Abs. 1  
BauGB dem Regierungspräsidium Freiburg  
angezeigt. Das Regierungspräsidium Freiburg  
hat das Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3  
BauGB durchgeführt und mit Verfügung  
vom 02.11.1991, Az.: 22/2511.2-18/152  
erklärt, daß nur unter dem in diesem Bescheid  
aufgeführten Auflagen keine Verletzung von  
Rechtsvorschriften geltend gemacht werden.

### 3. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Gemeinderat hat am 05.12.1990  
\_\_\_\_\_ die öffentliche Auslegung des  
Bebauungsplanentwurfs gem. § 3 Abs. 2  
BauGB beschlossen. Nach vorheriger,  
öffentlicher Bekanntmachung hat der  
Bebauungsplanentwurf mit Textteil und  
Begründung in der Zeit vom \_\_\_\_\_  
21.10.1991 bis 22.11.1991  
öffentlich ausgelegt.

### 6. INKRAFTTRETEN

Der Bebauungsplan wurde mit der öffent-  
lichen Bekanntmachung über die Durch-  
führung des Anzeigeverfahrens gem. § 12  
BauGB am 14.01.1995 rechtsverbindlich.

### 4. SATZUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan

Stadtplanungsamt

Villingen - Schwenningen, den 20.01.1995

gez. Haslag

Dienstsiegel

## BESTÄTIGUNGEN

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen  
des § 1 der Planzeichenverordnung vom  
30.07.1981.

Vermessungsamt

Villingen - Schwenningen, den 08.08.1994

gez. Seger

Dienstsiegel

Dieser Bebauungsplan ist mit der öffentlich  
ausgelegten Fertigung identisch, ausgenommen  
Änderungen laut Beschluß des Gemeinderates  
vom 19.01.1993

Stadtplanungsamt

Villingen - Schwenningen, den 04.08.1994

gez. Haslag

Dienstsiegel